

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg,
die Verfassung betreffend**

Mölling, Georg Friedrich Philip

Jever, 1848

Zwölfter Antrag.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82122)

Widerspruch gegen die Form würde jedes vernünftigen Grundes entbehren.

5) Präsident und zwei Mitglieder bilden ein Collegium, in welchem die Mehrheit entscheidet, eine Zusammensetzung, welche Gewähr gibt für rasches Handeln, das durch eine größere Zahl gefährdet würde, und für Besonnenheit, welche leichter dem Einzelnen abgeht. Sie sichert gegen Uebergriffe und Diktatur, wozu der Einzelne durch Machtsfülle leicht sich verleiten lassen mag.

6) Der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten ist verantwortlich. Den deutschen Verhältnissen scheint die Unverantwortlichkeit des Vollziehungsrathes angemessener. Sie sichert ihn gegen persönlichen Angriff und Anklage, und umgiebt ihn mit der Würde und dem Glanze, an die das deutsche Volk bei denen gewöhnt ist, welche seine Souveränitätsrechte üben. Die Wahl nur auf drei Jahre und die Verantwortlichkeit der Ministerien geben auf der andern Seite der Nation genügenden Schutz.

Zwölfter Antrag.

Jeder Staat hat das Recht, seine Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege zu modificiren, zu verändern und gänzlich umzuwandeln.

Begründung:

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung scheint kaum einer Begründung zu bedürfen. Keine Staatsverfassung gibt die Gewähr, daß sie für alle Zeiten passe und genüge. Die vorgeschlagene Bestimmung gibt daher ein Mittel, sie zeitgemäß fortzubilden und auf friedlichem Wege sie der Zeit und ihrem Verhältnisse anzupassen.

